



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24. August 2011
Sj.m(11)992475 BE/sm

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN
MITGLIEDER DES GERICHTS**

ERWIDERUNG

Gemäß Artikel 143 Abs. 1 der Verfahrensordnung

in der Rechtssache T-197/11 P

Europäische Kommission, vertreten durch Herrn Julian CURRALL, Leitender Rechtsberater im Juristischen Dienst und Frau Dr. Barbara EGGERS, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater im Juristischen Dienst der Kommission, Batiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725 Luxemburg, die sich damit einverstanden erklären, dass Zustellungen per Telefax an die Nr. 00 32 2 299 45 69 bzw. elektronischer Post an die Adresse sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu erfolgen.

- Rechtsmittelklägerin -

Gegen

Herrn Guido STRACK, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich TETTENBORN, Augsburg (Deutschland)

- Rechtsmittelbeklagter--

Die Kommission beehrt sich, auf die Rechtsmittelbeantwortung wie folgt zu erwidern:

I. ZULÄSSIGKEIT DES RECHTSMITTELS

1. Dem Rechtsmittelbeklagten ist es nicht gelungen, die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zu begründen. Zwischen den Parteien ist insofern nur noch strittig, ob die Kommission als Rechtsmittelführerin eines Rechtsschutzinteresses bedurfte bzw. ein solches vorweisen kann.
2. Die Kommission hatte in ihrem Rechtsmittel dargelegt, dass sie vorliegend keines Rechtsschutzinteresses bedurfte, da es sich nicht um eine beamtenrechtliche Streitigkeit handelte, sondern vielmehr um eine institutionelle Angelegenheit, bei der Art. 56 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs Anwendung findet.¹ Des Weiteren hatte die Kommission dargelegt, dass sie infolge der Abweisung ihrer Unzuständigkeitseinrede *per se* ein Rechtsschutzinteresse habe.² Der Rechtsmittelbeklagte antwortete hierauf, dass in jedem Streitfall zwischen einer Institution und einem Beamten ein Rechtsschutzinteresse in dem Sinne vorliegen müsse, dass die Institution kein Rechtsmittel wegen einer rein akademischen Zuständigkeitsfrage einlegen könne, um ihn als kritischen Ex-Beamten zu sanktionieren und verwies auch auf finanzielle Erwägung sowie die Funktionsfähigkeit der Unionsgerichte.³ Des Weiteren ergebe sich die Unzulässigkeit des Rechtsmittels bereits aus dem Grundsatz des *venire contra factum proprium*, da die Beklagte selber ihn hinsichtlich seiner Rechte aus der Verordnung Nr. 1049/2001 auf den Rechtsweg zum EuGöD verwiesen habe.⁴
3. Die Argumente des Rechtsmittelbeklagten können keine Unzulässigkeit des Rechtsmittels begründen.
4. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beklagte dem zentralen Argument der Kommission, wonach es sich bei der Frage der Zuständigkeit für die Verordnung Nr.

¹ Rechtsmittelschrift, Randnr. 22.

² Rechtsmittelschrift, Randnr. 21 und 23.

³ Rechtsmittelbeantwortung, Randnr. 3-7.

⁴ Rechtsmittelbeantwortung, Randnr. 8-10.

1049/2001 gerade nicht um eine beamtenrechtliche Streitigkeit handelt und daher gemäß Art. 56 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofes kein Rechtsschutzinteresse vorliegen muss, nichts entgegenzusetzen vermochte.

5. Aus der Rspr. geht eindeutig hervor, dass das ausnahmsweise Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses nur in Streitsachen zwischen der Union und ihren Bediensteten i.S.v. Art. 270 AEUV gilt.⁵ Aus Randnr. 27-53 der Rechtsmittelschrift ergibt sich aber, dass es sich bei der Frage der Zuständigkeit für die Transparenzverordnung Nr. 1049/2001 gerade nicht um eine beamtenrechtliche Streitigkeit hinsichtlich einer beschwerenden Maßnahme nach dem Statut handelt. Insofern ist als zugestanden anzusehen, dass die Kommission vorliegend gemäß Art. 56 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofes kein gesondertes Rechtsschutzinteresse darlegen musste.
6. Nur ergänzend und hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass die Kommission in jedem Fall ein Rechtsschutzinteresse hatte. Die Rechtsfigur des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses hängt nämlich eng mit dem Begriff der Erledigung zusammen. So sollen Rechtsmittel unterbunden werden, in denen der Rechtsmittelführer zwar mit seinen Anträgen unterlegen, also i.S.v. Art. 9 des Anhangs der Satzung des Gerichtshofs betroffen ist, aber dennoch infolge einer Änderung der tatsächlichen Umstände dieses Unterliegen de facto obsolet geworden ist. Dies wird zum Bsp. Geprüft, wenn ein Rechtsmittelbeklagter inzwischen die begehrte Stelle oder Beförderung durch die Institution erhalten hat. Das Rechtsschutzinteresse soll also Situationen herausfiltern, in denen das rechtliche Unterliegen in der Realität nicht mehr vorliegt und sich daher erledigt hat.
7. Eine solche Situation liegt vorliegend aber gerade nicht vor. Die Kommission ist gemäß Art. 9 des Anhangs 1 der Satzung des Gerichtshofs in ihrer separaten Unzuständigkeitseinrede unterlegen. Diese Beschwer besteht uneingeschränkt fort. Es hat keine zwischenzeitliche Erledigung oder andere faktische Beseitigung dieser Beschwer gegeben.

8. Aus allen diesen Gründen ist das Rechtsmittel nicht mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.
9. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Behauptung des Klägers in Randnr. 8-10 der Rechtsmittelbeantwortung, die Kommission habe ihn in eine Klage vor das EuGöD "getrieben" und könne daher nicht plötzlich die Unzuständigkeit des EuGöD geltend machen.
10. Anders als vom Kläger in Randnr. 8 der Rechtsmittelbeantwortung behauptet, ist der Schriftwechsel aus dem Jahr 2005 für die vorliegend streitige Entscheidung vom 12. Januar 2007 in jeder Hinsicht unerheblich. Bei dem E-Mailwechsel vom 25. und 29. November 2005 handelte es sich um einen Antrag des Klägers an das Generalsekretariat der Kommission auf Zugang zu seiner medizinischen Akte, Personalakte und allen anderen Dokumenten über seine Berufskrankheit im Rahmen der Verordnung Nr. 1049/2001. Der zuständige Beamte hatte den Kläger korrekt auf die Art. 26 und 26a des Statuts hingewiesen, die nach ständiger Rspr. eine *lex specialis* darstellen und anders als eine Herausgabe von Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 auch keine generelle Freigabe der Dokumente an die Öffentlichkeit zur Folge haben und dadurch die persönlichen Daten des Klägers schützen. Die im vorliegenden Verfahren streitige "Entscheidung" betraf aber einen Antrag des Klägers auf "umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über [ihn] verfügbaren Daten und Dokumenten unter allen rechtlichen Gesichtspunkten".
11. In der streitigen "Entscheidung" vom 12.1.2007 hatte die Kommission darauf verwiesen, dass der Kläger keinen derart allgemeinen Antrag stellen könne, sondern je nach Art des Dokumentes Zugang zur Personalakte bzw. medizinischen Akte erhalten könne, bzw. für andere Dokumente, die ihn im Rahmen von Verwaltungsverfahren wie dem OLAF-Verfahren betreffen, in präziser Weise einen Zugang nach der Verordnung Nr. 1049/2001 verlangen könne.

⁵ Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010, *Kommission/Meierhofer*, T-560/08 P, noch nicht in der amtlichen Slg. veröffentlicht, Randnr. 42 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 1999, *Kommission/Anic Partecipazioni*, C-49/92 P, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 171 und 172.

12. Sofern der Kläger in Randnr. 9 der Rechtsmittelschrift darlegt, die Kommission habe ihn in ihrer Antwort auf die Beschwerde vom 20.7.2007 gegen die "Nicht-Entscheidung" vom 12.1.2007 in den Rechtsweg zum EuGöD getrieben, obwohl es sich um eine Entscheidung nach der Verordnung Nr. 1049/2001 handelte, ist dies ebenfalls offenkundig unrichtig. So hat die Beklagte in Punkt 2. und 5. der Beschwerde (Anlage A.12 des Ausgangsverfahrens, S. 84 und 87) ausdrücklich ihre Rechtsansicht dargelegt, dass es sich bei dem angegriffenen Schreiben vom 12.1.2007 nicht um eine beschwerende Maßnahme i.S.v. Art. 90 Abs. 2 des Statuts handelt und daher die Beschwerde unzulässig sei. So sei der Kläger lediglich über seine Rechte auf Akteneinsicht informiert worden. Es lag also gerade keine ablehnende Entscheidung nach der Verordnung Nr. 1049/2001 vor, hinsichtlich derer die Kommission den Kläger in Anlage C.3 zum Schriftsatz des Klägers vom 1.9.2008 auf den Rechtsweg zum EuGöD verwiesen hätte.
13. Aus allen diesen Gründen ist das Rechtsmittel zulässig

II. BEGRÜNDETHEIT

14. Der Rechtsmittelbeklagte hat im Rahmen seiner Rechtsmittelbeantwortung auch nicht die Begründetheit des Rechtsmittels zu entkräften vermocht.
15. Dem Rechtsmittelgrund der Kommission, wonach das EuGöD gemäß Art. 270 AEUV i.V.m. Art. 91 des Statuts ausschließlich für beschwerende Maßnahmen nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts zuständig sei, aber nicht für jegliche Streitigkeit zwischen den Institutionen und ihren Bediensteten, insbesondere nicht für Anträge auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001⁶, hält der Kläger in seiner Rechtsmittelbeantwortung folgendes entgegen. Erstens habe er gar keinen Antrag nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt, sondern einen originär beamtenrechtlichen Antrag im Rahmen der Fürsorgepflicht und dem Prinzip der guten Verwaltung auf Herausgabe aller Dokumente, die die Kommission über ihn in Händen halte.⁷ Zweitens würde die Rechtsansicht der Kommission dazu führen,

⁶ Rechtsmittelschrift, Randnr. 25 bis 53.

⁷ Rechtsmittelbeantwortung, Randnr. 12-17.

dass in einer beamtenrechtlichen Streitigkeit nur die positiven Normen des Statuts und keinerlei anderen erhebliche Normen, wie Grundrechte, die Fürsorgepflicht etc. geltend gemacht werden könnten.⁸

16. Diese Argumente stellen den Vortrag der Kommission in keinster Weise in Frage.
17. Erstens hat der Kläger, anders als in Randnr. 12 der Rechtsmittelbeantwortung behauptet, in seinem Antrag von 22. Dezember 2006 sowie seiner Beschwerde vom 9. April 2007 Zugang zu allen über ihn verfügbaren Dokumenten "*unter allen rechtlichen Gesichtspunkten*" beantragt⁹ und in Randnr. 12 seiner Klageschrift ausdrücklich die Rechte aus der Verordnung 1049/2001 geltend gemacht, um im Wege der Klage Zugang zu den von ihm verlangten Dokumenten zu erhalten. Zugang zu Dokumenten der Kommission, die nicht in der Personalakte oder der medizinischen Akte enthalten sind und auch nicht im Rahmen der Begründungspflicht hinsichtlich einer den Beamten beschwerenden Entscheidung herausgegeben werden, sind auch von Beamten im Rahmen der speziellen durch die Verordnung Nr. 1049/2001 geregelten Verfahren zu beantragen und ergeben sich nicht aus der Fürsorgepflicht oder dem Grundsatz der guten Verwaltung.¹⁰ Insofern musste sich der Kläger auf die Verordnung Nr. 1049/2001 berufen und hat dies auch ausdrücklich getan.
18. Zweitens missversteht der Rechtsmittelbeklagte den Vortrag der Kommission, sie wolle den Rechtsweg nach Art. 270 AEUV allein auf die Anwendung der positiven Normen des Statuts beschränken. Dem ist nicht so.
19. Wie die Kommission in Randnr. 27-33 der Rechtsmittelschrift dargelegt hat, ist der Rechtsweg nach Art. 270 AEUV nur gegeben, insofern eine beschwerende Maßnahme i.S.v. Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorliegt. Dies schließt nicht die

⁸ Rechtsmittelbeantwortung Randnr. 14.

⁹ Siehe Anlage A.7 zur Klageschrift im Ausgangsverfahren sowie Anlage B.5 zur Klagebeantwortung im Ausgangsverfahren, S. 35 und 107.

¹⁰ Siehe Urteile des Gerichts vom 25 Juni 2003, *Pyres gegen Kommission*, T-72/01, Slg. ÖD 2003 Seite I-A-169; Seite II-861, Randnr. 72 i.V. m. Randnr. 62 und vom 6. Juli 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-391/03 und T-70/04, *Franchet und Byk gegen Kommission*, Randnummer 48 und Randnr. 63, 65-67 sowie 81 des angegriffenen Urteils.

Anwendung von Grundrechten oder infolge des Verweises in Art. 1e) des Statuts sogar von Richtlinien oder jeglicher anderen erheblichen Norm im Rahmen einer beschwerenden Maßnahme aus. Wie aber in Randnr. 41-45 der Rechtsmittelschrift dargelegt, handelt es bei den Regelungen des Zugangs zu Dokumenten um Jedermannrechte, infolge derer keine Maßnahmen i.S.v. Art. 90 Abs. 2 des Statuts erlassen werden. Vielmehr errichtet die Verordnung Nr. 1049/2001 gänzlich selbständige Verfahren, inklusive des Rechtsschutzes, die mit denen in Art. 90 und 91 des Statuts unvereinbar sind.

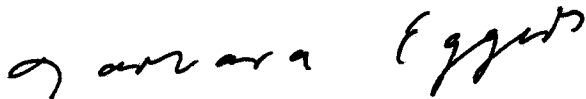
20. Aus dem Vorliegenden ergibt sich, dass das Rechtsmittel begründet ist, da das EuGöD sich rechtsirrig für Ansprüche aus der Verordnung Nr. 1049/2001 für zuständig erklärt hat.

III. KOSTEN

21. Der Kläger beantragt in Randnr. 21 und 22 der Rechtsmittelbeantwortung, dass die Kommission auch seine Kosten des Verfahrens zu tragen habe, da es sich um die Klärung einer nicht den Kläger betreffenden Zuständigkeitsfrage handele und die Kommission ihn fälschlicherweise in den Klageweg zum EuGöD getrieben habe.
22. Dies ist zurückzuweisen. Wie sich aus Randnr. 10-12 oben ergibt, hat die Kommission dem Kläger hinsichtlich seines Antrags auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 niemals den Rechtsweg zum EuGöD nahegelegt. Vielmehr hatte sie den Kläger gebeten, hinsichtlich der von ihm beantragten Dokumente, je nach Charakter des Dokuments das richtige Verfahren zu wählen und insbesondere auf das Verfahren nach der Verordnung Nr. 1049/2001 hingewiesen. Hätte der Kläger diesen Hinweis befolgt und nicht eine Klage gegen einen ihn nicht beschwerenden Hinweis unter Vermengung aller möglichen rechtlichen Gesichtspunkte hinsichtlich aller Möglichen verschiedenen Arten von Dokumenten erhoben, wäre es nicht zu diesem Rechtsstreit gekommen. Es ist daher in keinster Weise unbillig, dass der Kläger seine eigenen Kosten des Rechtsmittels trägt.

IV. ERGEBNIS

23. Aus allen diesen Gründen hält die Kommission vollumfänglich ihre in der Rechtsmittelschrift genannten Anträge aufrecht.



Dr. Barbara EGGERS

Piedade COSTA DE OLIVEIRA

Prozessbevollmächtigte der Kommission